

Rentenvorausberechnung

So mancher macht sich Gedanken, wie es wohl finanziell im Rentenalter aussehen mag.

Sicherlich haben auch Sie Mitarbeiter, die kurz vor der Pensionierung stehen oder in naher Zukunft das Rentenalter erreichen werden.

Die Pensionierung ist der Beginn eines neuen Lebensabschnitts. Damit man diesen neuen Lebensabschnitt planen und sich dementsprechend einrichten kann, ist es für viele Menschen interessant zu wissen, wie hoch die Altersrente in etwa ausfallen wird.

Oft sind es nicht nur finanzielle Gedanken und Hintergründe. Auch gesundheitliche Aspekte spielen eine grosse Rolle, so hat man ja doch schon um die 40 Jahre gearbeitet. Hier stellt sich die Frage: Kann ich mir eine vorzeitige Pensionierung leisten? Kann ich einen Rentenvorbezug und dessen lebenslängliche Kürzung finanziell verkraften?

Fragen über Fragen...

Um auf diese Fragen eine Antwort geben zu können, den Ängsten und Bedenken, aber auch der reinen Neugierde entgegenzuwirken, laden wir Ihre Mitarbeiter dazu ein, eine Rentenvorausberechnung erstellen zu lassen.

Mit einer solchen Rentenvorausberechnung wird die Höhe der zu erwartenden Rente ermittelt. Auch können wir berechnen, wie hoch die Rente im 2. Versicherungsfall (Erreichen des/r Rentenalters des Ehepartners/in) ausfällt.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass eine Rentenvorausberechnung in der Regel kostenlos für alle Versicherten ist.

Eine Gebühr von CHF 300.00 wird jedoch verlangt, wenn die gesuchstellende Person unter 40 Jahre ist, oder innerhalb von 5 Jahren mehrere Vorausberechnungen verlangt.

Das entsprechende Formular finden Sie wie folgt: www.ahv-iv.info

Das Formular „Antrag für eine Rentenvorausberechnung“ sollte vollständig ausgefüllt und unterzeichnet unsere Ausgleichskasse erreichen. Wünschen beide Ehepartner eine Vorausberechnung, so haben beide den Antrag zu unterzeichnen oder es sind zwei Anträge einzureichen.

Bieten Sie Ihren Mitarbeitern diese Möglichkeit an, sodass eine optimale Vorbereitung auf die bevorstehende Pensionierung möglich ist.

Auszug aus dem individuellen Konto (IK)

Wir empfehlen allen Mitarbeitenden unserer Mitgliedfirmen regelmässig (ca. alle 5 Jahre) einen persönlichen Kontoauszug zu beantragen. Dies ist vor allem bei Arbeitgeberwechsel, Auslandsaufenthalt oder Ehescheidung von Bedeutung.

Die Anfrage ist bei der Ausgleichskasse vorzunehmen, wo die letzten Einkommen abgerechnet wurden.

Das individuelle Konto gilt als Grundlage für die Berechnung der Renten und gibt Aufschluss über sämtliche Einkommen und Betreuungsgutschriften, die den zuständigen Ausgleichskassen gemeldet wurden.

Einen Auszug kann man jederzeit schriftlich beantragen. Wir brauchen lediglich die 13-stellige Sozialversicherungs-Nummer und die Domiziladresse des Antragstellers.

Grundsätzlich wird der Kontoauszug nur der versicherten Person, ihrem gesetzlichen Vertreter oder einer von ihr bevollmächtigten Person zugestellt.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Einkommen des laufenden Jahres erst auf dem Kontoauszug des folgenden Jahres vermerkt sind und Einkommen des vergangenen Jahres auf dem Auszug ebenfalls fehlen können, falls die entsprechenden Einkommensmeldungen noch nicht verarbeitet wurden.

Wer die Richtigkeit der Einträge nicht anerkennt, kann innert 30 Tagen nach der Zustellung des Kontoauszuges bei der AHV-Ausgleichskasse, die das beanstandete Konto führt, eine Berichtigung verlangen. Den Entscheid über das Berichtigungsbegehren fällt die AHV-Ausgleichskasse in Form einer Kassenverfügung.

Berichtigung von IK-Eintragungen bei Eintritt des Versicherungsfalles können nur dann verlangt werden, falls die Unrichtigkeit offenkundig ist.

Gerne möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Kontoauszüge bei unserer Ausgleichskasse kostenlos beantragt werden können.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen unter der Telefon-Nummer 044-388 34 34 oder via E-Mail info@ak60.ch gerne zur Verfügung.